

**STATUTEN**

**DER**

**GENOSSENSCHAFT**  
**CHRAIEHOF, LOMMIS**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter der Bezeichnung GENOSSENSCHAFT CHRAIEHOF besteht auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Lommis TG gemäss OR.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist:

- a) Gründung und Betrieb der Wohn- und Werkstätte Chraiehof in Lommis TG für Personen, die sich nach akuten psychischen Krisen auf dem Weg zu einer Stabilisierung befinden,
- b) Zusammenarbeit mit Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieben im Rahmen der therapeutischen Möglichkeiten.

Auf diesem Weg soll Personen verschiedener Altersstufen, welche sich nach einer akuten psychischen Krise im Wohn- und Arbeitsbereich noch nicht selbstständig behaupten können, die Möglichkeit einer ganzheitlichen Rehabilitation geboten werden.

Die Genossenschaft hat einen gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) handlungsfähige natürliche Personen,
- b) juristische Personen.

Art. 4

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt. Eine Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand; ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Genossenschaftsanteils.

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und zu fördern.

## Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
- b) durch Tod des Genossenschafters,
- c) durch Ausschluss.

## Art. 6

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder den Beschlüssen der Genossenschaft trotz schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt,
- b) wenn es die Verpflichtungen eines allfälligen Miet- und/oder Arbeitsvertrages trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
- c) wenn es die Interessen der Genossenschaft verletzt.

Der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern ist Sache des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die Generalversammlung rekurrieren und gegen deren Beschluss innert drei Monaten den Richter anrufen. Die Kündigung eines Miet- und/oder Arbeitsvertrages erhält durch den Rekurs einen Aufschub.

### **III. Finanzielle Mittel**

## Art. 7

Zur Verwirklichung ihrer Ziele beschafft sich die Genossenschaft die finanziellen Mittel durch:

- a) Genossenschaftsanteile im Nominalbetrag von jeweils CHF 250.00,
- b) Darlehen von Mitgliedern und Drittpersonen,
- c) Subventionen der öffentlichen Hand,
- d) Geschenke und Legate.

## Art. 8

Jedes Mitglied ist zur Übernahme mindestens eines Genossenschaftsanteiles zu CHF 250.00 verpflichtet.

Kein Mitglied kann mehr als 40 Anteile zeichnen.

Anteilscheine sind auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten kündbar.

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben einen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteilscheinkapitals höchstens zum Nennwert. Dieser Anspruch wird auf Grundlage des bilanzmässigen Reinvermögens unter

Ausschluss der Kapitalreserven zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Genossenschaft berechnet.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt innert zwei Jahren, auf Gesuch hin nach Möglichkeit auch früher.

Anteilscheine dürfen weder verpfändet noch ohne Bewilligung des Vorstandes an Dritte übertragen werden.

Art. 9

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 10

Die Genossenschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 25.05.1988 Aktiven von CHF 16'325.00, wovon CHF 5'500.00 an das Genossenschaftskapital angerechnet werden.

#### **IV. Verwaltungsgrundsätze**

Art. 11

Verwaltung und Rechnung werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 12

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **V. Organe der Genossenschaft**

Art. 13

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses,

- e) Bestätigung des Budgets,
- f) Abschluss von Miet-, Kauf- und Pachtverträgen von Land und Gebäuden,
- g) Entscheid über Anträge der Genossenschafter sowie des Vorstandes,
- h) Erledigung von Rekursen,
- i) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

#### Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft dies notwendig ist.

Eine GV muss innert zwei Monaten einberufen werden, wenn mehr als 10 % und mindestens drei der Genossenschafter dies unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangen.

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand – nötigenfalls durch die Revisionsstelle – mit persönlicher Mitteilung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Anträge der Genossenschafter sind bis zum vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzureichen. Traktandenliste, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle werden mit der Einladung zur GV in der Wohn- und Werkstätte Chraiehof aufgelegt. Diese können den Genossenschaf tern auch in anderer geeigneter Form (schriftlich, elektronisch) zur Verfügung gestellt werden.

An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Miteigentümerschaft der Liegenschaft Chraiehof hat bei folgenden Angelegenheiten kein Stimmrecht und muss in den Ausstand treten:

- Miet- und Pachtverhältnis zwischen Miteigentümern und Genossenschaft
- Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Genossenschaft

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Angehörige respektive Lebenspartnerinnen und Lebenspartner müssen bei Beschlüssen, welche aufsichtsrechtliche Auflagen und Bedingungen zum Gegenstand haben, in der Mitgliederversammlung in den Ausstand treten.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine Änderung der Statuten kann nur mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Einberufung der GV ist der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung bekannt zu geben.

## Art. 16

Zur Verwaltung der Genossenschaft wählt die GV einen Vorstand mit mindestens fünf Mitgliedern auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so ist an der nächsten GV für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

## Art. 17

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft und sorgt für die Durchführung der an der GV gefassten Beschlüsse. Er ist für alle Verwaltungsgeschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen, sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedarf Personen in Kommissionen zu berufen sowie Rat von Fachleuten einzuholen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Er kann die Geschäftsführung als Ganzes oder in Teilen an ausgewiesene Dritte übertragen, soweit Gesetz, Statuten und andere anwendbare Vorschriften dies zulassen.

Eine Vorstandssitzung muss durch den Präsidenten einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Über die Sitzungen muss Protokoll geführt werden.

Der Vorstand muss Ausgaben ausserhalb des Budgets, die im Einzelfall CHF 20'000.00 übersteigen, zur Bewilligung der GV unterbreiten. Ausgaben über CHF 5'000.00 sind mit der Institutionsleitung abzusprechen. Investitionen in Land und Gebäude über CHF 50'000.00 sind in jedem Fall durch die GV zu genehmigen.

Der Vorstand ist für die Wahl und Anstellung inkl. Lohneinstufung und Spesenregelung der Heimleitung zuständig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von der Heimleitung angestellt und vom Vorstand bestätigt.

Vorstandsmitglieder haben in der GV bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie bei Erledigung von Rekursen kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird für seinen Aufwand angemessen entschädigt. Die Entschädigungsregelung ist von der GV zu genehmigen.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Die bisherige Revisionsstelle ist wieder wählbar. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Sie darf nicht dem Vorstand angehören.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 19

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular und durch Anschlag in der Wohn- und Werkstätte Chraiehof. Publikationsorgan für Dritte ist das Schweizerische Handelsblatt.

Art. 20

Eine Auflösung, Fusion, Liquidation oder Zweckänderung der Genossenschaft kann nur mit der Zustimmung von 4/5 aller Genossenschafter beschlossen werden.

Art. 21

Bei Auflösung und Liquidation oder einer grundlegenden Zweckänderung der Genossenschaft fällt das verfügbare Genossenschaftsvermögen einer Einrichtung gleichen oder ähnlichen Zweckes zu.

Art. 22

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 07. April 2017 angenommen worden und in Kraft getreten.

Lommis, 7. April 2017

gez. Ernst Knellwolf  
Präsidium

gez. Marianne Gartmann  
Vizepräsidium des Vorstandes